

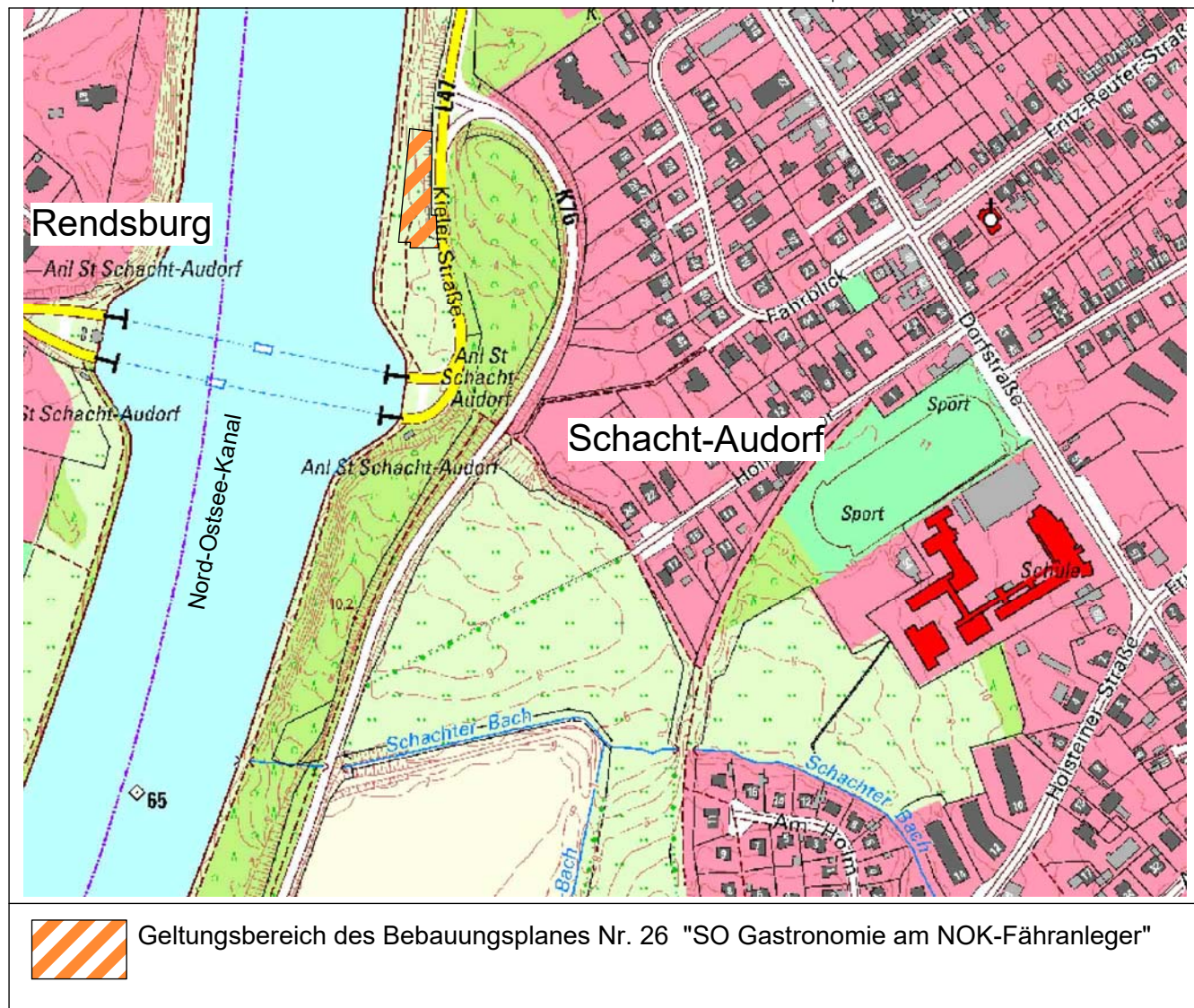
# SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 "SO GASTRONOMIE AM NOK-FÄHRANLEGER"

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 mit der Bezeichnung "SO Gastronomie am NOK-Fähranleger" für das Gebiet -südlich der Aussichtsplattform „Kiek ut“, nördlich des Fähranlegers „Schacht-Audorf“, westlich des Penderparkplatzes und der Kieler Straße und östlich des Nord-Ostsee-Kanals, betreffend einen Teilbereich des Flurstückes 39/9 der Flur 6 in der Gemarkung Schacht-Audorf- der Gemeinde Schacht-Audorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 5000



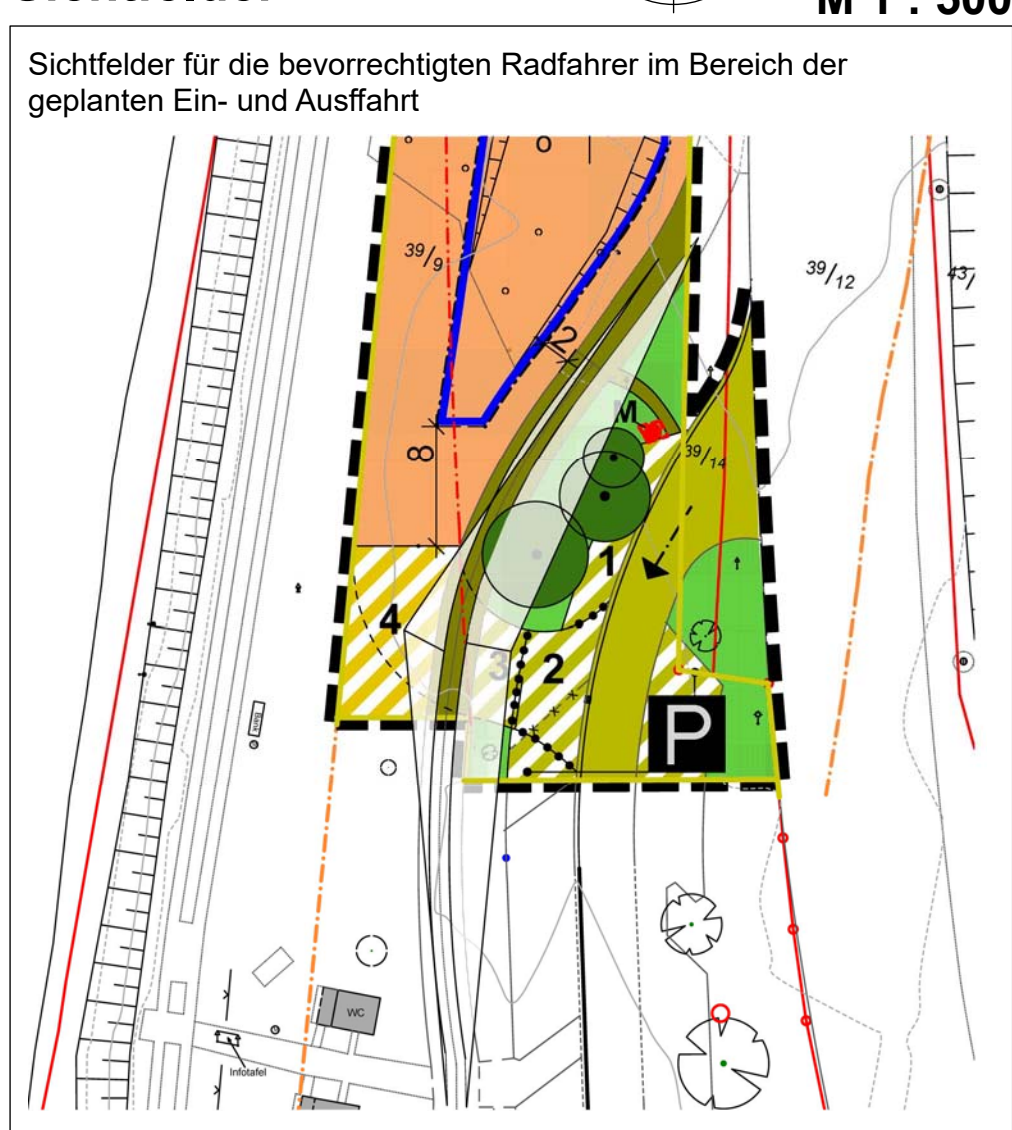
## ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 1000



## Sichtfelder

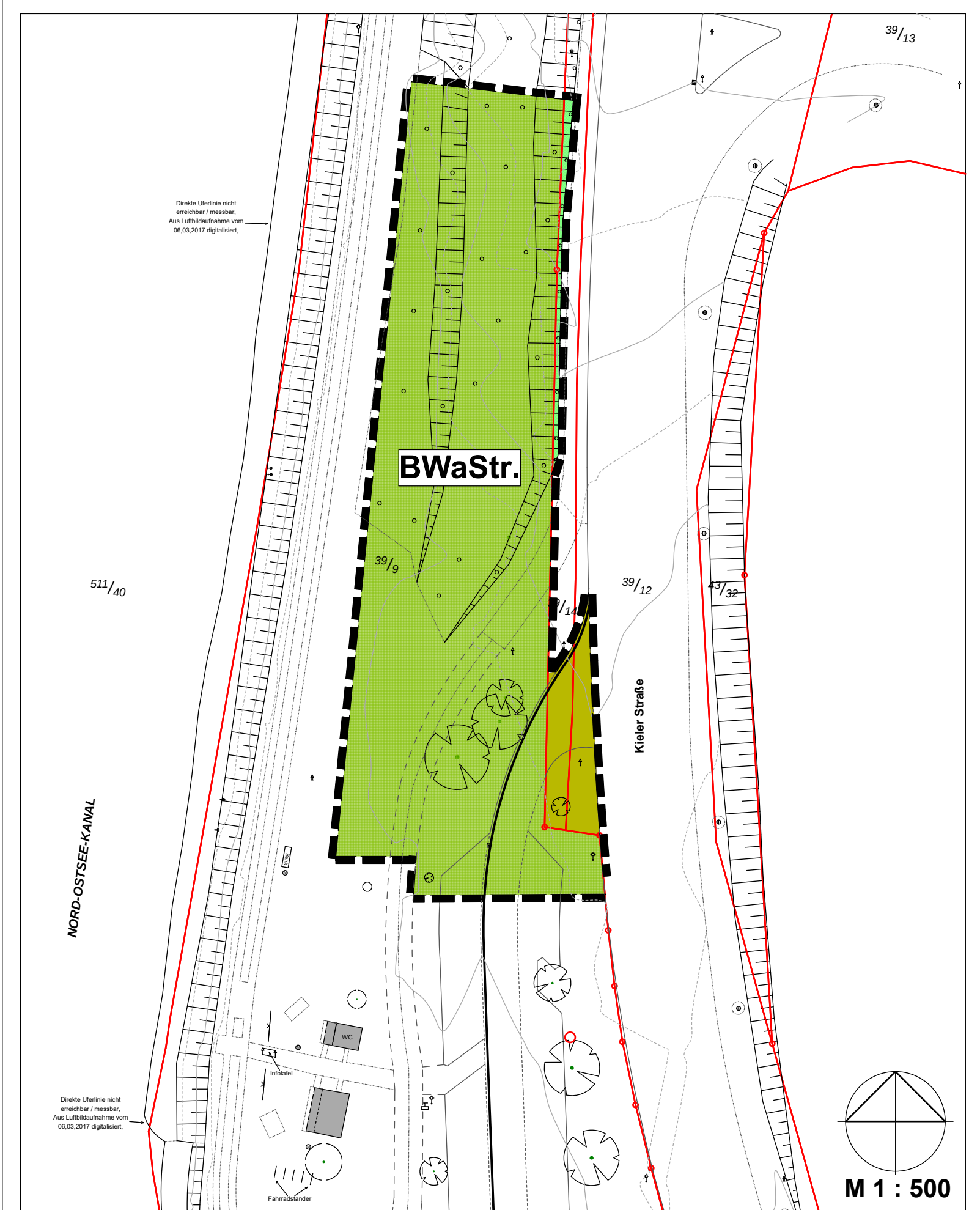
M 1 : 500



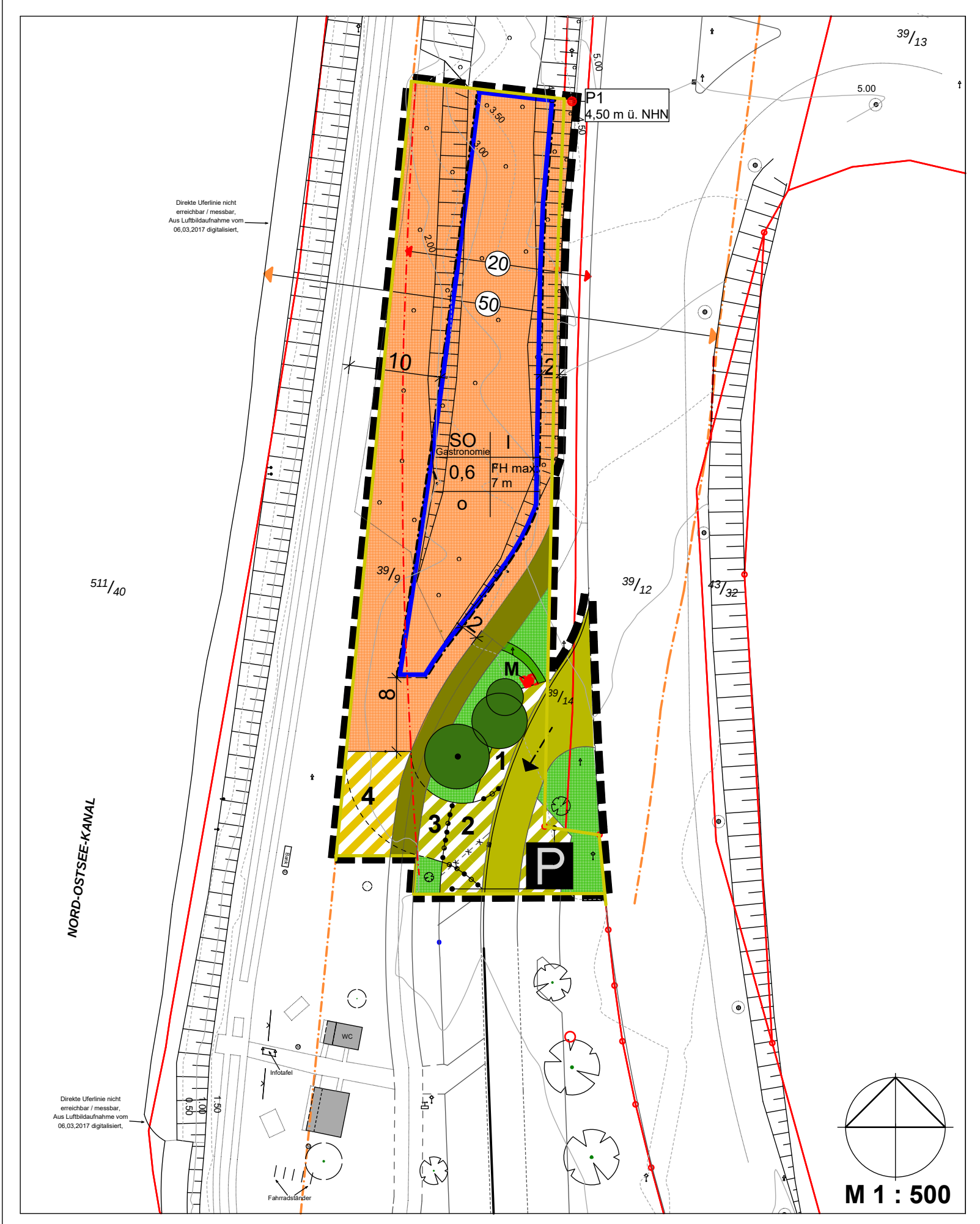
## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

es gilt die BauNVO von 1990

### PLANZEICHNUNG 1 - Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB -



### PLANZEICHNUNG 2 - Temporäre Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB -



### PLANZEICHENERKLÄRUNG -PLANZEICHNUNG 1-

#### Verkehrsflächen

|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| Öffentliche Verkehrsflächen | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB  |
| Grünflächen i.S. von        | §127 Abs.2 Nr.4 BauGB |

#### Grünflächen

|                     |                                                   |
|---------------------|---------------------------------------------------|
| private Grünflächen | §9 Abs.1 Nr.15 BauGB                              |
| Zweckbestimmung:    |                                                   |
| BWaStr.             | "Sondergebiet Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG" |

#### Sonstige Planzeichen

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | §9 Abs. 7 BauGB |
|-----------------------------------------|-----------------|

### PLANZEICHENERKLÄRUNG -PLANZEICHNUNG 2-

#### Art der baulichen Nutzung

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| Sonstiges Sondergebiet | §9 Abs.1 Nr.1 BauGB |
| Zweckbestimmung:       | § 11 BauNVO         |
| Gastronomie            |                     |

#### Maß der baulichen Nutzung

|             |                                                                         |                                          |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| GRZ 0,6     | zulässige Grundflächenzahl                                              | §9 Abs.1 Nr.1 BauG<br>§16 + 19 BauNVO    |
| I           | Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, max. 1                          | §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB<br>§16 + 20 BauNVO |
| FH max. 7 m | Firsthöhe als Höchstmaß, max. 7 m über den festgesetzten Bezugspunkt P1 | §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB<br>§16 + 18 BauNVO |

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

|           |                 |                                         |
|-----------|-----------------|-----------------------------------------|
| o         | offene Bauweise | §9 Abs.1 Nr.2 BauGB<br>§22 BauNVO       |
| Baugrenze |                 | §9 Abs.1 Nr.1 BauGB<br>§23 Abs.3 BauNVO |

#### Verkehrsflächen

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| öffentl. Verkehrsflächen  | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB |
| öffentl. Fuss- und Radweg | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB |
| öffentlicher Parkplatz    | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB |

|                                                                                                                                   |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, mit Zuordnungsziffer, z.B. 1, siehe Text (Teil B) Buchstabe A, Ziffer 3.6 | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB  |
| private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, mit Zuordnungsziffer, z.B. 1, siehe Text (Teil B) Buchstabe A, Ziffer 3.6     | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB  |
| Grünflächen i.S. von                                                                                                              | §127 Abs.2 Nr.4 BauGB |

#### Sonstige Planzeichen

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | §9 Abs. 7 BauGB |
|-----------------------------------------|-----------------|

|                                                                                                                                 |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Standort für Müllbehälter für die Grundstücke innerhalb des Sonstigen Sondergebietes "SO" mit der Zweckbestimmung "Gastronomie" | §9 Abs.1 Nr. 4 BauGB |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |  |
|--------------------------------------|--|

#### Örtliche Bauvorschriften

|                     |                                                   |
|---------------------|---------------------------------------------------|
| zu erhaltende Bäume | § 84 Abs. 1 Nr. 6 LBO<br>i. V. m. § 84 Abs. 3 LBO |
|---------------------|---------------------------------------------------|

#### Erklärung der Nutzungsschablone

| Art der baulichen Nutzung | max. zul. Grundflächenzahl | Firsthöhe als Höchstmaß | Anzahl der max. zul. Vollgeschosse |
|---------------------------|----------------------------|-------------------------|------------------------------------|
|                           |                            |                         |                                    |

#### Nachrichtliche Übernahmen

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Sondergebiet "Bundeswasserstraße" | § 1 WaStrG |
|-----------------------------------|------------|

|                                                                          |            |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| Anbauverbotszone 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 47 | § 29 StrWG |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|

|                                                                          |                                       |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Schutzstreifen an Gewässern 50m von der Uferlinie des Nord-Ostsee-Kanals | § 35 LNatSchG<br>i.V.m. § 61 BNatSchG |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|

#### Darstellungen ohne Normcharakter

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| vorhandene Flurstücksgrenze |  |
|-----------------------------|--|

|      |                                              |
|------|----------------------------------------------|
| 39/9 | Nummer des vorhandenen Flurstücks, z.B. 39/9 |
|------|----------------------------------------------|

|    |                                   |
|----|-----------------------------------|
| 10 | Abstandsangabe in m, z.B. 10,00 m |
|----|-----------------------------------|

|          |  |
|----------|--|
| Böschung |  |
|----------|--|

|                  |  |
|------------------|--|
| vorhandener Baum |  |
|------------------|--|

|                      |  |
|----------------------|--|
| vorhandener Obstbaum |  |
|----------------------|--|

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Höhenlinie, z.B. 2,00 m über NHN |  |
|----------------------------------|--|

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Sichtachse Fahrstraße |  |
|-----------------------|--|

|                                        |  |
|----------------------------------------|--|
| Einbahnstraße - Pfeil in Fahrtrichtung |  |
|----------------------------------------|--|

|                  |                                                                                |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Pt. 3,30 m ü. NN | Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen mit einer Bezugshöhe von 4,50 m ü. NHN |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------|

|           |  |
|-----------|--|
| Sichtfeld |  |
|-----------|--|

## TEXT (TEIL B)

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Auflösend bedingtes Baurecht gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB gem. Planzeichnung 2 (Teil B)

Bis zur Kündigung der Nutzungserlaubnis durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrsdirektion Nord, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel Hollenau, Schleuseninsel 2, 24159 Kiel, im folgenden „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ genannt, ist auf den Flächen im Planungsbereich die Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet für Gastronomie am NOK-Fähranleger“ einschließlich der hierfür notwendigen Verkehrsanlagen nach Maßgabe der Festsetzungen der Planzeichnung 2 (Teil A) und der Festsetzungen im Text (Teil B) zulässig.

#### 2. Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB gem. Planzeichnung 1 (Teil A)

Die Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird nach den Inhalten der Planzeichnung 1 (Teil A) als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ festgesetzt.

#### 3. Planungsrechtliche Festsetzungen in Planzeichnung 2 (auflösend bedingtes Baurecht, siehe Buchstabe A, Ziffer 1):

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO)

3.1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastronomie“ festgesetzt.

3.1.2 Zulässige Art der Nutzung:

- Schank- und Speisewirtschaften einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen wie z.B. Außenterrasse, Freisitzfläche
- Schank- und Speisewirtschaften als „Outdoor-Gaststätte“
- Mobile Speise- und Getränkeverkaufswagen
- Touristisch ausgerichteter Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche (VK\*) von insgesamt max. 25 m² mit folgenden Sortimenten:

| Sortimentsbereiche                                                                               | VK* max. in m² |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Landwirtschaftliche Produkte aus der Region, wie z.B. Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Honig etc. |                |
| Souvenirs, handgefertigte Produkte und Spezialitäten aus der Region                              |                |
| Genussmittel wie Tabak, alkoholische Getränke, Süßigkeiten, Kaffee, Tee                          |                |
| nicht alkoholische Getränke                                                                      |                |
| Zeitschriften, Zeitungen, Ansichtskarten, Rad- und Wandkarten, Feuerzeuge                        |                |
| insgesamt                                                                                        | 25 m²          |

\*Definition Verkaufsfläche: Verkaufsflächen im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte den Kunden zugängliche Fläche einschließlich des Windfangs, der Warenauslage und der Freiverkaufsfläche; Nicht dazugehörig: die Kassenzone und Kundenabfuhrzone.

- Zugehörige Büro- und Verwaltungsräume, Sanitäreinrichtungen und Nebenanlagen (z.B. Lagerräume)

- Aufenthaltsräume für Betriebsinhaber oder -Leiter und für das Personal. Wohnungen zum dauernden Aufenthalt sowie Ferienwohnungen sind nicht zulässig.

#### 3.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 3.2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 und 3 und Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Maßgebend zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche, ist der Grundstücksanteil, der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastronomie“ festgesetzt ist.

#### 3.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.2.2.1 Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen gilt der in der Planzeichnung (Teil A) eingetragene Bezugspunkt „P1“ mit einer Höhe von 4,50 m ü. NHN.

3.2.2.2 Als Firsthöhe - FH - gilt das Maß vom dem Bezugspunkt bis zur Oberkante der Dachhaut am First. Als First gilt die oberste Schnittkante zweier geneigter Dachflächen (z.B. bei Sattel-, Wal-, Krüppelwal-, Zelt-, oder Mansarddächer) oder einer geneigten Dachfläche mit der höheren Wand - Firstwand- (z.B. bei Pultdächern oder flach geneigten Dächern mit mehr als 5° Neigung). Reicht eine Außenwand über die Dachhaut hinaus, gilt die Oberkante dieser wandartigen Erhöhung (z.B. Attika oder Umwehrungen) als First.

3.2.2.3 Bei Kuppel- oder Tonnendächern gilt die Scheitellinie als First. Die Scheitellinie ist die Linie, die durch die Aneinanderreihung von Scheitelpunkten (höchst gelegener Punkt eines Bogens) entsteht.

3.2.2.4 Bei Flachdächern mit einer Neigung bis zu 5° gilt die Schnittebene von Gebäudesiebkante und Oberkante der Dachhaut als First. Reicht eine Außenwand über die Dachhaut hinaus, gilt die Oberkante dieser wandartigen Erhöhung (z.B. Attika oder Umwehrung) als First. Als Oberkante der Dachhaut gilt auch die Oberkante des Belags von Dachterrassen.

3.2.2.5 Für Gebäude werden folgende maximale Höhen festgesetzt:

Firsthöhe (FH): max. 7 m, gemessen vom festgelegten Bezugspunkt P1

Ausnahme: Bei der Festsetzung handelt es sich um ein Höchstmaß. Auf die vollständige Einhaltung der Festsetzung besteht kein Anspruch, wenn Interessen der WSV dagegen stehen.

#### 3.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

3.3.1 Die Baugrenzen dürfen durch Terrassen (auch überdacht) innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes für Gastronomie bis zur Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 26 überschritten werden. Für Gebäude und andere Gebäudeteile gilt unbeschadet hiervon der § 23 Abs. 3 BauNVO.

3.3.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes für Gastronomie bis zur Grenze des Geltungsbereiches ist auch zeitlich begrenzte Sondernutzungen, z.B. Bistros, Pavillons, Verkaufsstände, Anlagen für Service etc. zulässig.

3.3.3 Außenanlagen aller Art, wie z.B. Freisitze, Gartenbrunnen, Abstellanlagen für Fahrräder etc. sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.3.4 Nebengebäude, die zu den Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO gehören, sowie Garagen und Gebäude, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, dürfen nur auf den durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Ausgenommen hiervon sind die zur Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wasser und zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebengebäude.

3.3.5 Ausnahme: Auf die vollständige Einhaltung der Festsetzungen unter Ziffer 3.3.1 - 3.3.4 besteht kein Anspruch, wenn Interessen der WSV dagegen stehen.

#### 3.4. Die Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.4.1 Steuerung von Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Gastronomie sind Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten unzulässig.

#### 3.5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Der Bereich, der von Sichtfeldern überlagerten Grundstücksflächen, ist von ständigen Sichtfremdmüssen in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m freizuhalten und Einfriedungen und Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Die Höhe wird bezogen auf die angrenzende mittlere Höhe der Fahrbahnoberfläche. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber, Verkehrsschilder und ähnliches innerhalb des Sichtfeldes können, soweit sie die Sicht nicht verdecken, zugelassen werden. Anlagen von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

#### 3.6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zuordnung der besonderen Zweckbestimmung der Verkehrsflächen gem. Eintrag in der Planzeichnung (Teil A):

| Zuordnungs-ziffer: | Zweckbestimmung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Öffentlich/Privat |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1                  | Stellplatz zur Warenanlieferung und Stellplatz für Müllfahrzeuge zur Abholung der Müllbehälter. Innerhalb von Zeiten, in denen keine Warenanlieferung oder Abholung des Mülls stattfinden, können die Verkehrsflächen je nach Bedarf auch als Taxistand oder als öffentlicher Parkplatz in Längsaufstellung genutzt werden.                                                                                                                                                                                   | x                 |
| 2                  | Ein- und Ausfahrt für Speise- und Getränkewagen und Fahrzeuge zur Anlieferung und Abholung temporär genutzter sonstiger gastronomischer Einrichtungen sowie Verkaufsstände für die zugelassenen Sortimentsbereiche. Innerhalb von Zeiten, in denen die Verkehrsflächen nicht als Ein- und Ausfahrt genutzt werden, können sie als öffentliche Parkplätze in Schrägaufstellung genutzt werden.                                                                                                                 | x                 |
| 3                  | Ein- und Ausfahrt für Speise- und Getränkewagen und Fahrzeuge zur Anlieferung und Abholung temporär genutzter sonstiger gastronomischer Einrichtungen sowie Verkaufsstände für die zugelassenen Sortimentsbereiche. Wenn die Verkehrsflächen für die zukünftige Nutzung des Sonstigen Sondergebietes für Gastronomie nicht oder nicht mehr als Ein- und Ausfahrt für o. g. Fahrzeuge benötigt werden, sind diese Flächen als Grünflächen innerhalb von Verkehrsflächen zu belassen, bzw. wieder herzustellen. | x                 |
| 4                  | Ein- und Ausfahrt für Speise- und Getränkewagen und Fahrzeuge zur Anlieferung und Abholung temporär genutzter sonstiger gastronomischer Einrichtungen sowie Verkaufsstände für die zugelassenen Sortimentsbereiche. Wenn die Verkehrsflächen für die zukünftige Nutzung des Sonstigen Sondergebietes für Gastronomie nicht oder nicht mehr als Ein- und Ausfahrt für o. g. Fahrzeuge benötigt werden, sind diese Flächen als Grünflächen innerhalb von Verkehrsflächen zu belassen, bzw. wieder herzustellen. | x                 |

#### 3.7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB)

#### 3.7.1 Minimierungsmaßnahmen für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft

Um den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren, ist die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Parkplätzen, wasserseitigen, aus wasserdrilllässigem Pflaster oder aus Pflaster mit mindestens 10 % Fugenanteil herzustellen.

#### 3.7.2 Ausgleichsmaßnahmen „Schutzgut Boden“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ausgleichsbedarf: Für den Ausgleich des Schutzgutes Boden sind insgesamt 525 m² Kompensationsflächen notwendig.

Der Ausgleich wird auf dem Flurstück 39/2 der Flur 12, Gemarkung Schülldorf kompensiert. Die Kompensation ist entsprechend der ergänzten und aktualisierten landschaftspflegerischen Stellungnahme zur Herstellung einer Ökotoile-Fläche für die Gemeinde Schacht-Audorf mit Stand vom August 2016, welche der Begründung als Anlage beigefügt wird, durchzuführen.

#### A. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 84 Abs. 3 LBO) in Planzeichnung 2 (auflösend bedingtes Baurecht, siehe Buchstabe A, Ziffer 1.):

#### 1. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

1.1 Zur Eingrünung des Plangebietes sind Arten von heimischen Gehölzen aus dem Vorkommen der näheren Umgebung zu verwenden und zu freiwachsenden oder geschnittenen Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zu entwickeln und zu unterhalten. Wenn diese Hecken gleichzeitig ggf. als Blendschutz verwendet werden müssen, dürfen sie sich höher als 1,20 m entwickeln.

1.2 Je angefangene 300 m² Versiegelung ist entweder ein standortgerechter heimischer Laubbau aus dem Bestand, der sich innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes für Gastronomie befindet, zu erhalten, zu versetzen oder es ist ein standortgerechter heimischer Baum neu zu pflanzen. Als Pflanzgut sind mind. Hochstämme 3x verpflanzt mit Ballen, 18 - 20 zu wählen. Je Baum ist ein Pflanzbeet in einer Größe von mindestens 4 m² (2,00 m x 2,00 m) anzulegen und von jeglicher Versiegelung freizuhalten. In diesem Pflanzbeet ist der Baum mittig zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten.

1.3 Die nicht bebauten und gärtnerisch genutzten sowie die nicht versiegelten oder teilversiegelten Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Gastronomie sind wieder als trocken-ruderal geprägte Gras- und Krautvegetation herzustellen und extensiv zu pflegen. Damit sich arten- und blütenreiche Zonen entwickeln, dürfen diese Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden. Das Mägut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Flächen untersagt.

#### B. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Aufgrund der Nähe zur Bundeswasserstraße „Nord-Ostsee-Kanal“ wird ausdrücklich auf die entsprechenden zu berücksichtigenden gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Daraus ergibt sich beispielsweise:

## HINWEISE

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 Der Aufstellungsbeschluss ist im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. 48/2016 vom 23.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.03.2017 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterröndel, den ..... Siegel ..... Der Amtsvorsteher i. A. Torsten Eickstädt (LVB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterröndel, den ..... Siegel ..... Der Amtsvorsteher i. A. Torsten Eickstädt (LVB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterröndel, den ..... Siegel ..... Der Amtsvorsteher i. A. Torsten Eickstädt (LVB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterröndel, den ..... Siegel ..... Der Amtsvorsteher i. A. Torsten Eickstädt (LVB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterröndel, den ..... Siegel ..... Der Amtsvorsteher i. A. Torsten Eickstädt (LVB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterröndel, den ..... Siegel ..... Der Amtsvorsteher i. A. Torsten Eickstädt (LVB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterröndel, den ..... Siegel ..... Der Amtsvorsteher i. A. Torsten Eickstädt (LVB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum ..... während der Dienststunden des Amtes Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in der Ausgabe Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterröndel, den ..... Siegel ..... Der Amtsvorsteher i.